

Interpellation Boesch-St.Gallen vom 25. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Sinnvoller Wahltermin für Gemeindeparlamente?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. November 2000

In ihrer Interpellation, die sie am 25. September 2000 einreichte, weist Dorothea Boesch-St.Gallen auf verschiedene Nachteile hin, die sie in der Ansetzung des Wahltermins für die Gemeindeparlamente erblickt.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Ansetzung der zahlreichen Termine für die Erneuerungswahlen auf kantonaler und auf Gemeindeebene ist stets mit einigen Schwierigkeiten verbunden, weil eine Reihe von Rahmenbedingungen zu berücksichtigen ist. Zunächst sind die Blankodaten des Bundes wegleitend. Es ist darauf zu achten, dass diese Daten – wenn immer möglich – auch für kantonale und für Gemeinde-Urnengänge benutzt werden können. Sodann fallen die Feiertage und die Hauptferienzeit für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ausser Betracht. Ferner beschränken sich die Erneuerungswahlen nicht auf die Proporzahlen, sondern sie umfassen auch die Majorzwahlen. Bei diesen ist in Rechnung zu stellen, dass gegebenenfalls zweite Wahlgänge durchzuführen sind. Diese wiederum sind so anzusetzen, dass wenigstens unter dem Aspekt des Wahlverfahrens deren Besetzung zu Beginn der Amtsdauer sichergestellt ist. Allfällige Beschwerden gegen die Wahlen oder Gründe, die in der Person der Gewählten liegen, können dennoch bewirken, dass insbesondere ein Vollamt erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung vollständig übernommen werden kann. Schliesslich sind die gesetzlichen Fristen für die Wahlvorverfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist für die Erneuerungswahl der Gemeindeparlamente für die Amtsdauer 2001/2004 nur der Termin vom 27. August 2000 zur Verfügung gestanden. Es trifft zu, dass unter diesen Gegebenheiten die Wahlvorbereitung innerhalb der politischen Parteien und die Öffentlichkeitsarbeit vor dem Wahlgang wegen den Sommerferien zeitlich eingeschränkt waren, zumal die politische Meinungsbildung im Hinblick auf die briefliche Stimmabgabe einige Zeit vor dem Wahltag stattzufinden hat.

2. Aufgrund der dargelegten Rahmenbedingungen besteht keine Möglichkeit, den Wahltermin für die Gemeindeparlamente in einem Ausmass zu verschieben, das die in der Interpellation aufgeführten Nachteile dahinfallen lassen würde.
3. Die Gemeindeparlaments- und die Stadtratswahlen können nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr stellt sich generell die Frage, ob Proporz- und Majorzwahlen zusammenzulegen seien. Konkret bedeutet dies, dass auch die Wahlen des Grossen Rates und der Regierung am selben Termin stattzufinden hätten. Die Regierung hat in den Botschaften und Entwürfen vom 2. November 1988 und vom 25. Oktober 1994 zu einem II. und zu einem IV. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen eine Zusammenlegung beantragt. Der Grosse Rat lehnte im Rahmen der Beratungen des II. Nachtragsgesetzes eine Zusammenlegung ab. Auf das erwähnte IV. Nachtragsgesetz ist er nicht eingetreten, weshalb über die Zusammenlegung der Wahltermine kein Beschluss gefasst worden ist.

Die Regierung nimmt in Aussicht, in der Vorlage über ein kommendes Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen erneut die Zusammenlegung zu beantragen. Gelegenheit bietet sich möglicherweise bereits aufgrund der Berichterstattung über die gutgeheissenen Postulate 43.00.08 «Nichtamtliche Stimmzettel» und 43.00.09 «Missbrauch des Majorzwahlrechts durch nichtamtliche Stimmzettel?».

7. November 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.50

Interpellation Boesch-St.Gallen: «Sinnvoller Wahltermin für die Gemeindeparlamente?

Die Wahlen in die kommunalen Parlamente haben – zumindest in der Stadt St.Gallen – betreffend Stimmbeteiligung einen Tiefstand (unter 30%) erreicht. Als Grund für die schlechte Stimmbeteiligung werden eine allgemeine Wahlermüdung (nach dem einjährigen Wahlmarathon) genannt, aber auch der unglücklich gelegene Wahltermin nur zwei Wochen nach den Sommerferien. Es habe gar kein Wahlkampf stattgefunden, hiess es in der Presse. Kein Wunder, wenn der Wahlkampf während der Sommerferien (oder kurz zuvor?) hätte stattfinden müssen.

Gemäss Urnenabstimmungsgesetz Art.17 legt die Regierung die Wahltermine in den Gemeinden fest. Es stellt sich die Frage, ob eine Verschiebung der Wahlen, bzw. ein Zusammenlegen des Termins mit den Stadtratswahlen, nicht sinnvoll wäre. Die vier Wochen Zeit zwischen Parlaments- und Stadtratswahlen sind zu kurz, um auf das Resultat der Parlamentswahlen mit einer neuen Stadtratskandidatur reagieren zu können. Auch bei den diesjährigen Wahlen sind die Stadtratskandidaturen lange vor den Parlamentswahlen bekannt gegeben worden.

Fragen an die Regierung:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass der Wahltermin zwei Wochen nach den Sommerferien für eine politische Meinungsbildung nicht ausreicht?
2. Besteht die Möglichkeit, den Wahltermin für die Gemeindeparlamente zu verschieben?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass ein Zusammenlegen der Parlaments- und Stadtratswahlen sinnvoll ist?»

25. September 2000